



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

An die Regierungspräsidien
- höhere Baurechtsbehörden -
mit der Bitte um Weiterleitung
an die unteren Baurechtsbehörden

Regierungspräsidium Tübingen	
Erhalten	10. APR 2012
Nr.	2 21-20
NZ.	

Stuttgart 04.04.2012

Name Herr Dr. Schneider

Durchwahl 0711, 126-2769

E-Mail Hans.Schneider@um.bwl.de

Aktenzeichen 25-2601.1/43

(Bitte bei Antwort angeben!)

 Ablösung nationaler Bemessungsregeln durch die Eurocodes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Übernahme der Eurocodes in die Musterliste der Technischen Baubestimmungen und das Zurückziehen der entsprechenden nationalen Regelungen wurde im Dezember 2011 auf den Weg gebracht. Nach Abschluss des Notifizierungsverfahrens durch die EU-Kommission – dies ist inzwischen geschehen - ist die Musterliste als Vorlage für die Landeslisten verwendbar. Als Zeitpunkt der Übernahme in die Landesliste und deren Veröffentlichung im GABl. für Baden-Württemberg ist der 1. Juli 2012 geplant.

In dieser Liste werden eine Reihe der nationalen Bemessungsregeln durch Eurocodes ersetzt. Ungeachtet dessen kann der Tragwerksplaner die meisten Regelwerke, die jetzt zur bauaufsichtlichen Einführung anstehen, bereits seit dem 1. Januar 2011 anwenden. Im Hinblick auf die absehbare Umsetzung der Musterliste (Fassung Dezember 2011; http://www.dibt.de/de/aktuelles_technische_baubestimmungen.html) in allen Bundesländern und auf Grund der Aktualität der europäischen Normen gegenüber den vom DIN im März 2010 zurückgezogenen nationalen Normen, ist die Anwendung der Eurocodes aus hiesiger Sicht ab sofort bei jetzt anstehenden Tragwerksplanungen generell angebracht.

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 · 70178 Stuttgart
Theodor-Heuss-Str. 4 · 70174 Stuttgart

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@um.bwl.de
www.um.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

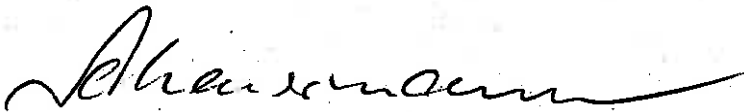


In Genehmigungsverfahren ist grundsätzlich die Rechtslage maßgebend, die zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde gilt. Dies bedeutet, dass für das Bauvorhaben diejenige LTB zu beachten ist, die bei der Erteilung der Baugenehmigung Rechtskraft hat. Der Zeitpunkt des Bauantrag ist in diesem Zusammenhang nicht maßgebend. Dabei ist allerdings zu beachten, dass unter den Voraussetzungen des § 58 Abs. 6 LBO, die Baurechtsbehörde auch nach Erteilung der Baugenehmigung zusätzliche Auflagen machen kann.

Im Kenntnissgabeverfahren gilt die zum Zeitpunkt des tatsächlichen Baubeginns geltende Rechtslage, soweit dieser Baubeginn nach § 59 LBO zulässig ist.

Eine verfahrensfrei errichtete bauliche Anlage, die bei wesentlicher Fertigstellung im Einklang mit geltendem Recht steht, erreicht Bestandsschutz.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerhard Scheuermann
Ministerialrat